

Verordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe

(GastgewAusbV 1998)

13.02.1998

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBI. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Folgende Ausbildungsberufe werden staatlich anerkannt:

- 1. Fachkraft im Gastgewerbe,
- 2. Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau,
- 3. Hotelfachmann/Hotelfachfrau,
- 4. Hotelkaufmann/Hotelkauffrau,
- 5. Fachmann für Systemgastronomie/Fachfrau für Systemgastronomie.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Berufsausbildung dauert im Ausbildungsberuf des § 1 Nr. 1 zwei Jahre und in den Ausbildungsberufen des § 1 Nr. 2 bis 5 drei Jahre.

§ 3 Fortsetzung der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf des § 1 Nr. 1 kann in den Ausbildungsberufen des § 1 Nr. 2 bis 5 jeweils nach den Vorschriften für das dritte Ausbildungsjahr fortgesetzt werden.



Zweiter Teil

Ausbildungsberufsbilder, Ausbildungsrahmenplan

§ 4 Ausbildungsberufsbild für die Fachkraft im Gastgewerbe und gemeinsamer Teil der Ausbildungsberufsbilder für den Restaurantfachmann/die Restaurantfachfrau, den Hotelfachmann/die Hotelfachfrau, den Hotelkaufmann/die Hotelkauffrau und den Fachmann für Systemgastronomie/die Fachfrau für Systemgastronomie

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf,
- 6. Einsetzen von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern, Arbeitsplanung,
- 7. Hygiene,
- 8. Küchenbereich.
- 9. Servicebereich,
- 10. Büroorganisation und -kommunikation,
- 11. Warenwirtschaft,
- 12. Werbung und Verkaufsförderung,
- Wirtschaftsdienst.

§ 5 Besonderer Teil des Ausbildungsberufsbildes für den Restaurantfachmann/die Restaurantfachfrau

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf,
- 2. Arbeiten am Tisch des Gastes,
- 3. Ausrichten von Festlichkeiten und Veranstaltungen,
- 4. Führen einer Station.



§ 6 Besonderer Teil des Ausbildungsberufsbildes für den Hotelfachmann/ die Hotelfachfrau

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf,
- 2. Empfang,
- 3. Marketing,
- Wirtschaftsdienst.

§ 7 Besonderer Teil des Ausbildungsberufsbildes für den Hotelkaufmann/die Hotelkauffrau

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Personalwirtschaft,
- 2. Büroorganisation und -kommunikation,
- 3. kaufmännische Steuerung und Kontrolle,
- 4. Warenwirtschaft,
- 5. Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf.

§ 8 Besonderer Teil des Ausbildungsberufsbildes für den Fachmann für Systemgastronomie/die Fachfrau für Systemgastronomie

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Systemorganisation,
- 2. Marketing,
- 3. Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf,
- 4. Personalwesen,
- 5. Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Leistungserstellung.

§ 9 Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in den §§ 4 bis 8 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesonde-

re zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 12 bis 17 nachzuweisen.

Dritter Teil

Ausbildungsplan und Berichtsheft

§ 10 Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 11 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Vierter Teil

Prüfungen

§ 12 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) In höchstens drei Stunden soll der Prüfling eine praktische Aufgabe bearbeiten. Dabei soll er zeigen, daß er Arbeiten planen, durchführen und präsentieren, die Ergebnisse kontrollieren und Gesichtspunkte der Hygiene, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Gästeorientierung berücksichtigen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
- 1. Planen von Arbeitsschritten,



- 2. Anwenden von Arbeitstechniken und
- 3. Präsentieren von Produkten.

§ 13 Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Fachkraft im Gastgewerbe

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in den Teilen I und II der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.
- (3) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, daß er Gäste beraten, Maschinen und Gebrauchsgüter wirtschaftlich und ökologisch einsetzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Hygiene bei der Arbeit berücksichtigen kann. Er soll in insgesamt höchstens drei Stunden eine komplexe Prüfungsaufgabe sowie in höchstens zwei Stunden zwei weitere Prüfungsaufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- 1. als komplexe Prüfungsaufgabe nach Wahl des Prüflings:
 - a) Herstellen und Anrichten einfacher Speisen.
 - b) Präsentieren und Servieren von Speisen und Getränken oder
 - c) anlaßbezogenes Herrichten eines Gastraumes.

Diese Aufgabe soll Ausgangspunkt für ein gastorientiertes Gespräch sein. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 15 Minuten auf das Gespräch entfallen;

- 2. als weitere Prüfungsaufgaben:
 - a) Zuordnen von Gläsern und Bestecken zu vorgegebenen Speisen und Getränken,
 - b) Zuordnen von Produkten zu Verwendungsmöglichkeiten,
 - c) Bearbeiten von Zahlungsvorgängen oder
 - d) Vorbereiten von Bestellungen.
- (4) Die schriftliche Prüfung soll in den Prüfungsbereichen Produkte und gastorientierte Dienstleistungen, Warenwirtschaft sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsbereich Produkte und gastorientierte Dienstleistungen:
- 1.1 Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf,
- 1.2 Einsatz von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern, Arbeitsplanung,
- 1.3 Grundtechniken der Verarbeitung ausgewählter Rohstoffe;
- 2. im Prüfungsbereich Warenwirtschaft:
- 2.1 Bedarfsermittlung und Lagerhaltung,
- 2.2 Inventur,
- 2.3 Preisermittlung;

- im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- 1. im Prüfungsbereich Produkte und gastorientierte Dienstleistungen 90 Minuten,

2. im Prüfungsbereich Warenwirtschaft

90 Minuten.

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten.

- (6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit "mangelhaft" und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2: 1 zu gewichten.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14 Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in den Teilen I bis III der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.
- (3) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, daß er Gäste beraten, den Service planen und durchführen, Maschinen und Gebrauchsgüter wirtschaftlich und ökologisch einsetzen und Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Hygiene bei der Arbeit berücksichtigen kann. Er soll in insgesamt höchstens drei Stunden eine komplexe Prüfungsaufgabe sowie in höchstens drei Stunden zwei weitere Prüfungsaufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- als komplexe Prüfungsaufgabe:
 - Planen des Service für eine Veranstaltung. Hierzu sind ein Ablaufplan sowie Menüvorschläge einschließlich korrespondierender Getränke und eine Liste organisatorischer Vorarbeiten zu erstellen. Diese Aufgabe soll Ausgangspunkt für ein gastorientiertes Gespräch sein. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er Leistungen anbieten und verkaufen kann. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 20 Minuten auf das Gespräch entfallen;
- 2. als Prüfungsaufgabe 1:

Servieren einer Menüfolge einschließlich korrespondierender Getränke;



- 3. als Prüfungsaufgabe 2:
 - a) Zubereiten von Getränken, Präsentieren und Servieren,
 - b) Zubereiten von Speisen im Gästebereich, Präsentieren und Servieren oder
 - c) Erstellen einer Abrechnung.
- (4) Die schriftliche Prüfung soll in den Prüfungsbereichen Restaurantorganisation, Service sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsbereich Restaurantorganisation:
- 1.1 Führen einer Station,
- 1.2 Angebotserstellung und Kalkulation,
- 1.3 Arbeitsplanung,
- 1.4 Aufbau und Gestaltung von Angebotskarten;
- 2. im Prüfungsbereich Service:
- 2.1 Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf,
- 2.2 Einsatz von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern,
- 2.3 Arbeitstechniken,
- 2.4 Produktpräsentation;
- im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Restaurantorganisation 90 Minuten,

2. im Prüfungsbereich Service 90 Minuten,

- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
- (6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit "mangelhaft" und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 15 Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Hotelfachmann/Hotelfachfrau



- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in den Teilen I, II und IV der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.
- (3) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, daß er Gäste empfangen und beraten, Aufgaben der Verkaufsförderung bearbeiten sowie Maschinen und Gebrauchsgüter wirtschaftlich und ökologisch einsetzen und Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Hygiene bei der Arbeit berücksichtigen kann. Er soll in insgesamt höchstens drei Stunden eine komplexe Prüfungsaufgabe sowie in höchstens drei Stunden zwei weitere Prüfungsaufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- 1. als komplexe Prüfungsaufgabe:

Planen einer verkaufsfördernden Maßnahme. Hierzu sind ein Ablaufplan und eine Liste mit Werbemitteln und Werbeträgern zu erstellen sowie Möglichkeiten der Erfolgskontrolle aufzuzeigen. Diese Aufgabe soll Ausgangspunkt für ein gastorientiertes Gespräch sein. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er Leistungen anbieten und verkaufen kann. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 20 Minuten auf das Gespräch entfallen;

- 2. als weitere Prüfungsaufgaben:
 - a) Erarbeiten einer Prüfliste, Kontrollieren und Herrichten eines Gastraumes anhand der Prüfliste,
 - b) Arbeiten am Empfang,
 - c) Bearbeiten einer Reklamation oder
 - d) Servieren von Speisen und Getränken.
- (4) Die schriftliche Prüfung soll in den Prüfungsbereichen Gästeempfang und Beratung, Marketing und Arbeitsorganisation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsbereich Gästeempfang und Beratung:
- 1.1 Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf,
- 1.2 Reservierung und Abrechnung,
- 1.3 Gästekorrespondenz;
- 2. im Prüfungsbereich Marketing und Arbeitsorganisation:
- 2.1 Einsatz von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern, Arbeitsplanung und Arbeitstechniken,
- 2.2 Personalplanung,
- 2.3 Angebotserstellung und Kalkulation,
- 2.4 Werbung und Verkaufsförderung,
- 2.5 Reservierungsplanung;
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:



allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

- (5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- 1. im Prüfungsbereich Gästeempfang und Beratung 90 Minuten,
- 2. im Prüfungsbereich Marketing und Arbeitsorganisation 90 Minuten,
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
- (6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit "mangelhaft" und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2: 1 zu gewichten.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 16 Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Hotelkaufmann/Hotelkauffrau

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in den Teilen I, II und V der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsbereichen Hotelbetrieb und Hotelorganisation, kaufmännische Steuerung und Kontrolle sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und praktisch im Prüfungsbereich Praktische Übungen durchzuführen.
- (3) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:
- 1. Prüfungsbereich Hotelbetrieb und Hotelorganisation:
 - In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus den Gebieten
 - a) Beschaffung und Lagerhaltung,
 - b) Beratung und Verkauf,
 - c) Personalwirtschaft,
 - d) Arbeitsorganisation,
 - e) Datenschutz und Datensicherung
 - bearbeiten. Dabei soll er zeigen, daß er die fachlichen und rechtlichen Zusammenhänge des Betriebes versteht, Arbeitsabläufe analysieren und Lösungsmöglichkeiten entwickeln kann.
- 2. Prüfungsbereich kaufmännische Steuerung und Kontrolle:

In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus den Gebieten

- a) Warenwirtschaft,
- b) Kosten- und Leistungsrechnung,
- c) Zahlungsverkehr und Kredit

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, daß er Aufgaben analysieren und Lösungsmöglichkeiten entwickeln sowie die Ergebnisse des Rechnungswesens anwenden kann.

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 60 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

- (4) Im Prüfungsbereich Praktische Übungen soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben bearbeiten. Es kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
- a) Einkauf,
- b) Personal,
- c) Kommunikation.

Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht, Problemstellungen bearbeiten sowie Gespräche systematisch und situationsbezogen vorbereiten und führen kann. Das Prüfungsgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

- (5) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit "mangelhaft" und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2: 1 zu gewichten.
- (6) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der schriftlichen Prüfung und der praktischen Übung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 17 Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Fachmann für Systemgastronomie/Fachfrau für Systemgastronomie

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in den Teilen I, II und VI der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.



- (2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsbereichen Systemorganisation, Steuerung und Kontrolle, Personalwesen und Wirtschafts- und Sozialkunde sowie praktisch im Prüfungsbereich Praktische Übungen durchzuführen.
- (3) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:
- 1. Prüfungsbereich Systemorganisation:

In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus den Gebieten

- a) Gastronomiekonzepte,
- b) Qualitätssicherung,
- c) Marketing,
- d) Aufbau- und Ablauforganisation

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, daß er die Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete versteht.

2. Prüfungsbereich Steuerung und Kontrolle, Personalwesen:

In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus den Gebieten

- a) Kostenkontrolle,
- b) Kennzahlen,
- c) Warenwirtschaft,
- d) Personaleinsatzplanung,
- e) Personalverwaltung und -beschaffung

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, daß er die Zusammenhänge dieser Gebiete versteht sowie Arbeitsabläufe analysieren und Lösungsmöglichkeiten entwickeln kann.

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 60 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

- (4) Im Prüfungsbereich Praktische Übungen soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben bearbeiten. Es kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
- a) Umgang mit Gästen,
- b) Umgang mit Mitarbeitern,
- c) Produkte, Produktpräsentation.

Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er Produkte anbieten, Personalfragen bearbeiten sowie Gespräche systematisch und situationsbezogen vorbereiten und führen kann. Das Prüfungsgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern. 6Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

- (5) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit "mangelhaft" und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit "mangelhaft" bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2: 1 zu gewichten.
- (6) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der schriftlichen Prüfung und der praktischen Übung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Fünfter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18 Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe/Kaufmannsgehilfin im Hotel- und Gaststättengewerbe sind nicht mehr anzuwenden.

§ 19 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.



Anlage (zu § 9) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung im Gastgewerbe

Fundstelle des Originaltextes: BGBI. I 1998, S. 357 - 363

Teil I: Berufliche Grundbildung

	<u> </u>			
		Zeitlic		
	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Ein-		Richtwerte	
Lfd. Teil des Ausbildungsbe-	beziehung selbständigen Planens, Durchfüh-	in Wo		
Nr. rufsbildes	rens und Kontrollierens zu vermitteln sind	im Au		
	Torio ana Nontrollo da Volvilla di la	dungs	-	
		1	2	3
1 2	3		4	
1 Berufsbildung, Arbeits-	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages,	währe		
und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	insbesondere Abschluß, Dauer und Been-	gesar		
	digung, erklären	Ausbi		_
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	zu ve	rmit	teln
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
	e) wesentliche Bestimmungen der für den			
	ausbildenden Betrieb geltenden Tarifver-			
0.4 ft 1.0 · · · ·	träge nennen			
2 Aufbau und Organisation	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden			
des Ausbildungsbetriebes				
(§ 4 Nr. 2)	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betrie-			
	bes wie Einkauf, Produktion, Dienstleis- tung, Verkauf und Verwaltung erklären			
	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes			
	und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsor-			
	ganisationen, Berufsvertretungen und Ge-			
	werkschaften nennen			
	d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise			
	der betriebs-verfassungs- oder personal-			
	vertretungsrechtlichen Organe des ausbil-			
	denden Betriebes beschreiben	-		
3 Sicherheit und Gesund-	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesund-			
heitsschutz bei der Arbeit	heit am Arbeitsplatz feststellen und Maß-			
(§ 4 Nr. 3)	nahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen			
	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Un-			
	fallverhütungsvorschriften anwenden			
	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschrei- ben sowie erste Maßnahmen einleiten			
	d) Vorschriften des vorbeugenden Brand-			
	schutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur			
	Brandbekämpfung ergreifen			
	Dianapolampiang orgionom			



4 Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	
5 Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf (§ 4 Nr. 5)	a) Auswirkungen des persönlichen Erscheinungsbildes und Verhaltens auf Gäste darstellen und begründen b) Gastgeberfunktion wahrnehmen c) Erwartungen von Gästen hinsichtlich Beratung, Betreuung und Dienstleistung ermitteln d) Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen im Rahmen der Ablauforganisation berücksichtigen e) Gäste empfangen und betreuen f) berufsbezogene fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden g) Gäste über das Angebot an Dienstleistungen und Produkten informieren h) Mitteilungen und Aufträge entgegennehmen und weiterleiten i) berufsbezogene Rechtsvorschriften anwenden	10
6 Einsetzen von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern, Ar- beitsplanung (§ 4 Nr. 6)	 a) Arbeitsschritte planen b) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer und ergonomischer Anforderungen vorbereiten c) Arbeitsvorbereitungen bereichsbezogen durchführen d) Geräte, Maschinen und Gebrauchsgüter wirtschaftlich einsetzen e) Geräte, Maschinen und Gebrauchsgüter reinigen und pflegen 	2
7 Hygiene (§ 4 Nr. 7)	a) Vorschriften und Grundsätze zur Personal- und Betriebshygiene anwendenb) Desinfektions- und Reinigungsmittel öko- nomisch einsetzen	2
8 Küchenbereich (§ 4 Nr. 8)	a)Produkte auf Beschaffenheit prüfen und Verwendungsmöglichkeiten zuordnen	12



	 b) Arbeitstechniken und Garverfahren zur Herstellung einfacher Speisen anwenden c) Einfache Speisen unter Berücksichtigung der Rezepturen, der Ernährungslehre und der Wirtschaftlichkeit zubereiten d) vorgefertigte Produkte unter Beachtung von Verarbeitungsstufen, Rezepturen und Wirtschaftlichkeit zu einfachen Speisen verarbeiten e) einfache Speisen nach Vorgabe anrichten f) bei der Produktpräsentation mitwirken 		
9 Servicehereich (8 4 Nr. 9)	a) Verkaufsfähigkeit von Produkten prüfen		
0 001110020101011 (3 1 1 111 0)	b) Aufguß- und Heißgetränke zubereiten sowie Getränke ausschenken		
	c) Speisen und Getränke servieren und ausheben	12	
	d) bei Service- und Menübesprechungen mitwirken		
	e) betriebliches Kassensystem bedienen		
10 Büroorganisation und kommunikation (§ 4 Nr. 10)	a) arbeitsplatzbezogene schriftliche Arbeiten ausführenb) Schriftstücke registrieren und ablegen		
-	c) Karteien und Dateien führen und zur Erfüllung von Arbeitsaufgaben einsetzen; Daten sichern	10	
	d) gesetzliche und betriebliche Regelungen zum Datenschutz anwenden		
11 Warenwirtschaft (§ 4 Nr. 11)	a) Waren annehmen, auf Gewicht, Menge und sichtbare Schäden prüfen und betriebsübliche Maßnahmen einleiten	4	
	b) Waren ihren Ansprüchen gemäß einlagern c) Lagerbestände kontrollieren		
Teil II: Gemeinsame beruflic	·		
1 Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf (§ 4	a) Gespräche gäste- und unternehmensori- entiert führen		
Nr. 5)	b) sprachliche und nichtsprachliche Ausdrucksmöglichkeiten anwendenc) Reklamationen entgegennehmen, bearbei-		
	ten und Lösungen aufzeigen d) Reservierungswünsche entgegennehmen,		12
	Reservierungen ausführen e) Gäste unter Berücksichtigung ihrer Wün-		
	sche beraten		
2 Einsetzen von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern, Ar-	a) Wartung von Geräten und Maschinen so- wie Instandsetzung von Gebrauchsgütern veranlassen		4
beitsplanung (§ 4 Nr. 6)	b) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten		



3 Warenwirtschaft (§ 4 Nr. 11)	 a) arbeitsplatzbezogenen Warenbedarf ermitteln b) Bestellungen einleiten c) Inventuren durchführen, ein Inventar unter Anleitung aufstellen d) Zahlungsvorgänge bearbeiten e) kostenbewußtes Einsetzen von Materialien und Gebrauchsgütern begründen f) Kosten und Erträge erbrachter Dienstleistungen am Beispiel errechnen g) Verkaufspreise nach betrieblichem Kalkulationsschema ermitteln 	12
4 Werbung und Verkaufs- förderung (§ 4 Nr. 12)	a) Werbemittel und Werbeträger unterscheiden und für die Werbung des Ausbildungsbetriebes einsetzen b) verkaufsfördernde Maßnahmen vorbereiten c) bei Werbeaktionen mitwirken d) anlaßbezogene Dekorationen ausführen e) werbewirksame Angebote erstellen	12
5 Wirtschaftsdienst (§ 4 Nr. 13)	a) Gästeräume angebots- und anlaßbezogen herrichtenb) Gästeräume reinigen und pflegen	12
Teil III: Besondere berufliche mann/Restaurantfachfrau	e Fachbildung: Restaurantfach-	
1 Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf (§ 5	a) Speisen und Getränke anbieten b) Beratungs- und Verkaufsgespräche planen, führen und nachbereiten	14
2 Arbeiten am Tisch des Gastes (§ 5 Nr. 2)	a) Getränke zubereiten, präsentieren und servieren b) Speisen zubereiten, präsentieren und servieren	12
3 Ausrichten von Festlich- keiten und Veranstaltun- gen (§ 5 Nr. 3)	 a) Ablauf von Festlichkeiten und Veranstaltungen planen b) Menü mit korrespondierenden Getränken zusammenstellen c) organisatorische Vorarbeiten durchführen d) bei der Ausrichtung mitwirken 	12
4 Führen einer Station(§ 5 Nr. 4)	a) Bestellungen entgegennehmen b) Serviceablauf organisieren c) mit verschiedenen Servierarten servieren d) Gästerechnung erstellen und abrechnen e) Tageseinnahmen abrechnen f) Währungen umrechnen g) einfache Auskünfte in einer Fremdsprache erteilen	14
-	e Fachbildung: Hotelfachmann/Hotelfachfrau a) Anfragen bearbeiten und Angebote erstel-	14
Tomgang mil Gasten, De-	α_1 α_1 α_2 α_3 α_4 α_4 α_4 α_4 α_4 α_5 α_4 α_5 α_5 α_6	14



ratung und Verkauf (§ 6 Nr. 1)	len	
NI. 1)	b) Aufträge bestätigen und bearbeitenc) Beratungs- und Verkaufsgespräche führen	
2 Empfang (§ 6 Nr. 2)	a) Reservierungspläne bearbeiten und Zimmerbelegung festlegen b) Informations- und Kommunikationstechniken aufgabenorientiert einsetzen c) Korrespondenz führen d) Gästeaufträge ausführen e) erbrachte Leistungen buchen f) Gastrechnung erstellen und abrechnen g) Hotelkasse führen und abrechnen h) mit Reisebüros und Veranstaltern abrechnen	14
	 i) einfache Auskünfte in einer Fremdsprache erteilen 	
	k) Währungen umrechnen	
3 Marketing (§ 6 Nr. 3)	a) Marketingmaßnahmen entwickeln und durchführenb) Ergebnisse von Marketingmaßnahmen	12
	kontrollieren c) Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit durchführen	
· -	a) bereichsbezogenen Personaleinsatz pla-	
4)	nen b) Kontrollarbeiten unter Verwendung von Organisationsmitteln ausführen	12
Teil V: Besondere berufliche	Fachbildung: Hotelkaufmann/Hotelkauffrau	
1 Personalwirtschaft (§ 7 Nr. 1)	a) arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen sowie tarifliche und betriebliche Regelungen aufgabenorientiert anwenden b) bei der Personalplanung mitwirken und Personalbeschaffungsmaßnahmen einleiten	
	 c) Vorgänge in Verbindung mit Beginn und Beendigung von Beschäftigungsverhält- nissen bearbeiten d) Vorgänge in Verbindung mit Arbeits- und Fehlzeiten bearbeiten 	14
	e) Ziele und Bedeutung von Personalbeurtei- lungen darstellen f) eine Entgeltabrechnung erstellen	
2 Büroorganisation und kommunikation (§ 7 Nr. 2)	b) Korrespondenz führenc) Informations- und Kommunikationstechni- ken aufgabenorientiert einsetzen	7
	_d)Regeln der Kommunikation anwenden und	



	zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen e) Zusammenarbeit aktiv gestalten und ausgewählte praktische Aufgaben teamorientiert bearbeiten f) Termine planen, koordinieren und überwachen	
3 Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (§ 7 Nr. 3)	 a) vorbereitende Arbeiten für den Jahresabschluß durchführen b) Zahlungsverkehr durchführen, Währungen umrechnen c) bei Zahlungsverzug betriebsübliche Maßnahmen einleiten d) Kostenkontrolle durchführen und geeignete Maßnahmen vorschlagen e) Daten für die Kalkulation und Preisbildung ermitteln f) Bedeutung von Investitionen erläutern g) Notwendigkeit einer laufenden Kontrolle der Wirtschaftlichkeit betrieblicher Leistungen begründen h) Ergebnisse des betrieblichen Rechnungswesens zum Zweck der Steuerung und Kontrolle anwenden, insbesondere betriebliche Kennzahlen auswerten i) an Aufgaben des kaufmännischen Berichtswesens mitwirken k) Betriebsstatistiken führen 	16
4 Warenwirtschaft (§ 7 Nr. 4)	a) Bezugsquellen ermitteln und Angebote einholen b) Angebote hinsichtlich Art, Beschaffenheit, Preis, Menge, Qualität, Verpackungskosten, Lieferzeit, Liefer- und Zahlungsbedingungen vergleichen c) Einkauf durchführen; Liefertermine überwachen	9
5 Umgang mit Gästen, Beratung und Verkauf (§ 7 Nr. 5)	a) Beratungsgespräche planen, führen und nachbereiten b) einfache Auskünfte in einer Fremdsprache erteilen c) Rechnungen erstellen	6
Teil VI: Besondere beruflich mie/Fachfrau für Systemgas	e Fachbildung: Fachmann für Systemgastrono- stronomie	
1 Systemorganisation (§ 8 Nr. 1)	a) Gastronomiekonzept des Ausbildungsbetriebes von anderen gastronomischen Konzepten abgrenzen b) Einhaltung der Standards prüfen und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen c) Arbeitsabläufe planen und organisieren	14



d) Informations- und Kommunikationswege	
im Rahmen der Ablauforganisation des	
Unternehmens nutzen	
2 Marketing (§ 8 Nr. 2) a) Marketinginstrumente betriebsbezogen	
anwenden	
b) Produktpräsentation zur Verkaufssteue-	8
rung einsetzen	
c) Ergebnisse von Marketingmaßnahmen bewerten	
3 Umgang mit Gästen, Be- a) Beratungs- und Verkaufsgespräche unter	
ratung und Verkauf (§ 8 Berücksichtigung des Marketingkonzeptes	
Nr. 3) planen und führen	
b)Beratungs- und Verkaufsgespräche nach-	6
bereiten und bewerten	
c) einfache Auskünfte in einer Fremdsprache	
erteilen	
4 Personalwesen (§ 8 Nr. 4) a) Personaleinsatz planen	
b) arbeits- und sozialrechtliche Bestimmun-	
gen sowie tarifliche und betriebliche Rege-	
lungen aufgabenorientiert anwenden	
c) Positionen von Entgeltabrechnungen er-	
klären	
d) Vorgänge in Verbindung mit Beginn und	
Beendigung von Beschäftigungsverhält-	12
nissen bearbeiten	12
e) Vorgänge in Verbindung mit Arbeits- und	
Fehlzeiten bearbeiten	
f) bei der Organisation und Durchführung	
, ,	
von Schulungsmaßnahmen mitwirken	
von Schulungsmaßnahmen mitwirken g) bei der Personalbeschaffung mitwirken	
von Schulungsmaßnahmen mitwirken g) bei der Personalbeschaffung mitwirken h) Ziele und Bedeutung von Mitarbeiterge-	
von Schulungsmaßnahmen mitwirken g) bei der Personalbeschaffung mitwirken h) Ziele und Bedeutung von Mitarbeiterge- sprächen darstellen	
von Schulungsmaßnahmen mitwirken g) bei der Personalbeschaffung mitwirken h) Ziele und Bedeutung von Mitarbeiterge- sprächen darstellen 5 Steuerung und Kontrolle a) Belege bearbeiten und prüfen	
von Schulungsmaßnahmen mitwirken g) bei der Personalbeschaffung mitwirken h) Ziele und Bedeutung von Mitarbeiterge- sprächen darstellen 5 Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Leis- b) Kostenkontrolle durchführen und geeigne-	
von Schulungsmaßnahmen mitwirken g) bei der Personalbeschaffung mitwirken h) Ziele und Bedeutung von Mitarbeiterge- sprächen darstellen 5 Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Leis- tungserstellung (§ 8 Nr. 5) te Maßnahmen vorschlagen	12
von Schulungsmaßnahmen mitwirken g) bei der Personalbeschaffung mitwirken h) Ziele und Bedeutung von Mitarbeiterge- sprächen darstellen 5 Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Leis- tungserstellung (§ 8 Nr. 5) b) Kostenkontrolle durchführen und geeigne- te Maßnahmen vorschlagen c) Warenwirtschaftssystem einsetzen	12
von Schulungsmaßnahmen mitwirken g) bei der Personalbeschaffung mitwirken h) Ziele und Bedeutung von Mitarbeiterge- sprächen darstellen 5 Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Leis- tungserstellung (§ 8 Nr. 5) von Schulungsmaßnahmen mitwirken a) Belege und Bedeutung von Mitarbeiterge- sprächen darstellen b) Kostenkontrolle durchführen und geeigne- te Maßnahmen vorschlagen	12